

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kai Voet van Vormizeele (CDU) vom 31.10.13

und Antwort des Senats

Betr.: Aktivitäten radikal-islamischer Vereine und Gruppen in Hamburg

In den Medien wird vermehrt darüber berichtet, dass radikal-islamische Vereine und Gruppen versuchen, deutsche Parteien zu unterwandern. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem ihre Anhänger unter Verschleierung ihrer wahren Gesinnung und Ziele in Parteien eintreten. Die Anhänger dieser Vereine und Gruppen haben zuvor häufig keinerlei Interesse an den parteipolitischen Programmen oder Aktivitäten gezeigt. Es ist davon auszugehen, dass der Eintritt in die Parteien einzig dazu dient, durch deren Unterwanderung politischen und gesellschaftlichen Einfluss zu erlangen, um so die Verbreitung radikal-islamischen Gedankenguts zu erleichtern. Dem gilt es mit rechtsstaatlichen Mitteln entgegenzuwirken, weil die Manifestation dieser Gesinnung häufig nicht mit den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes zu vereinbaren ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet keine radikal-islamischen Vereine oder Gruppen, sondern extremistische Bestrebungen von Islamisten im Sinne des § 4 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG).

Dieses vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Welche radikal-islamischen Vereine und Gruppen sind in Hamburg aktiv und was ist darüber bekannt, wie und wo sie versuchen, ihren Einfluss auszuweiten?*

Folgende extremistische Bestrebungen unterliegen der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz:

- Islamisches Zentrum Hamburg (IZH) und beeinflusste Organisationen
- Hizb Allah
- Hezb-e Eslami-ye Gulbuddin (HIG)
- Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V. (BIG, Landesverband der Islamischen Gemeinde Milli Görüs, IGMG) und Teilmgliederungen
- Hizb ut-Tahrir (HuT)
- Salafistische Bestrebungen wie der dem salafistischen Bereich zuzuordnende „DIIN e.V.“ („Deutscher Islamkreis im Norden“)
- Islamistisch motivierter Terrorismus/Jhidadisten
- Tablighi Jama'at (TJ)
- HAMAS

- Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSB)
- Türkische Hizbullah (TH)
- Muslimbruderschaft (MB)
- Kleinere Zusammenhänge oder Einzelpersonen, von denen islamistische Bestrebungen ausgehen

Die genannten islamistischen Bestrebungen versuchen auf sehr unterschiedliche Weise, ihren Einflussbereich zu erweitern. Dies reicht von Hilfs- und Beratungsangeboten (zum Beispiel Nachhilfeunterricht, Beratung für das tägliche Leben) bis hin zu gezielter Missionierungstätigkeit (zum Beispiel Koranverteilungsaktionen). Dabei nutzen Islamisten direkte Kontakte zu anderen Muslimen oder verbreiten ihre Propaganda im Internet.

2. *Ist dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt, dass Mitglieder radikal-islamischer Vereine und Gruppen versuchen, in deutsche Parteien einzutreten, um diese zu unterwandern?*

Wenn ja,

- a. *welche Vereine und Gruppen versuchen dies in Hamburg?*
- b. *welche Ziele verfolgen diese Vereine und Gruppen und stehen diese im Einklang mit den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung?*
- c. *welche Parteien sind in Hamburg in welchem Maße betroffen?*
- d. *wie versucht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, dieser Entwicklung entgegenzuwirken?*

Den zuständigen Behörden liegen hierüber keine Kenntnisse vor. Im Übrigen entfällt.

3. *Im Rahmen der medialen Berichterstattung taucht vermehrt der Name des türkischen Predigers Fethullah Gülen auf. Dieser wird zum Teil als Wortführer eines auf interreligiösem Diskurs basierenden und gemäßigten Islam betrachtet, während andere ihn als radikalen Islamisten bezeichnen, der sich unter dem Schleier der Bildungsarbeit versteckt. Die Gülen-Bewegung hat in Deutschland eine hohe Anhängerschaft.*

- a. *Wie viele Anhänger hat die Gülen-Bewegung in Hamburg?*
- b. *Sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde Aktivitäten der Gülen-Bewegung in Hamburg bekannt?*

Wenn ja, wie ist diese Bewegung und wie sind ihre Ziele einzuschätzen? Stehen sie insbesondere im Einklang mit den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung?

- c. *Sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde Anhänger dieser Bewegung, die auch Mitglied einer Partei in Hamburg sind, bekannt?*

Wenn ja, welche Parteien sind in welchem Maße betroffen?

Die Fethullah-Gülen-Bewegung ist kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Den zuständigen Behörden liegen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor.

Im Zusammenhang mit Präventionsmaßnahmen ist der Polizei bekannt geworden, dass die Gülen-Bewegung in den Bereichen Bildung und Jugend, Kunst und Kultur, Politik und Wirtschaft, Religion und Gesellschaft sowie Medien in Form von Arbeitsgruppen aktiv sein soll.